

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
(Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS)**

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278), folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung
5. Ausrücken nach Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden binnen einen Monats nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 03. Juli 2019  
**Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz**

  
Hacker  
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostenersatzsatzung).**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den Personalkosten (Nummer 1) und den jeweiligen Sachkosten (Nr. 2, 4, 5) zusammen oder nach einer Pauschale (Nr. 3). Diese werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache/Feuerwehrgerätehaus bei der Alarmierung bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Bei den Nummern 1 und 2 wird für die angerechneten Stunden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde berechnet.

Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zuzüglich einer halben Stunde An- und Abfahrt zum Ansatz.

<b>1</b>	<b>Personalkosten pro Stunde</b>	<b>€</b>
	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr bei Einsätzen, Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen	16,28
	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr bei Sicherheitswachen (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	16,28
<b>2</b>	<b>Fahrzeugkosten inklusive Kilometerstreckenkosten</b>	<b>€</b>
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,00
	Mehrzweckfahrzeug (MzF)	35,00
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	132,00
	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	213,00
	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/10 KatS)	213,00
	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	213,00
	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	314,00
	Rüstwagen (RW 2)	154,00
	Drehleiter (DLK 23/12)	300,00
	Gerätewagen Logistik (GW-L1)	96,00
	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	16,00

<b>3</b>	<b>Kosten für Einsätze in besonderen Fällen (Pauschale)</b>	€
	In nachfolgenden Einsatzfällen sind Personal- und Fahrzeugkosten bereits enthalten:	
	Brandmelder-Fehlalarm; Ausrücken von Führungsfahrzeug, Löschfahrzeug und Drehleiter	274,00
<b>4</b>	<b>Verbrauchsmaterial</b>	
	Das Verbrauchsmaterial wird nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.	
<b>5</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Auslagen für Leistungen Dritter werden in der tatsächlichen Höhe erhoben.	

Stand: Juli 2019



**Röthenbach a.d.Pegnitz**  
Stadt der kurzen Wege

## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die

### **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)**

wurde vom Stadtrat Röthenbach a.d.Pegnitz am 27.06.2019 beschlossen und am 03.07.2019 ausgefertigt und im Rathaus Röthenbach a.d.Pegnitz, Ordnungsamt – Zimmer 002, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen in der Geschäftsordnung des Stadtrats für ortsübliche Bekanntmachung bestimmten Anschlagtafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.07.2019 angeheftet und am 18.07.2019 wieder entfernt.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung, somit am 11.07.2019, in Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 19.07.2019  
**STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ**

  
Hacker  
Erster Bürgermeister

